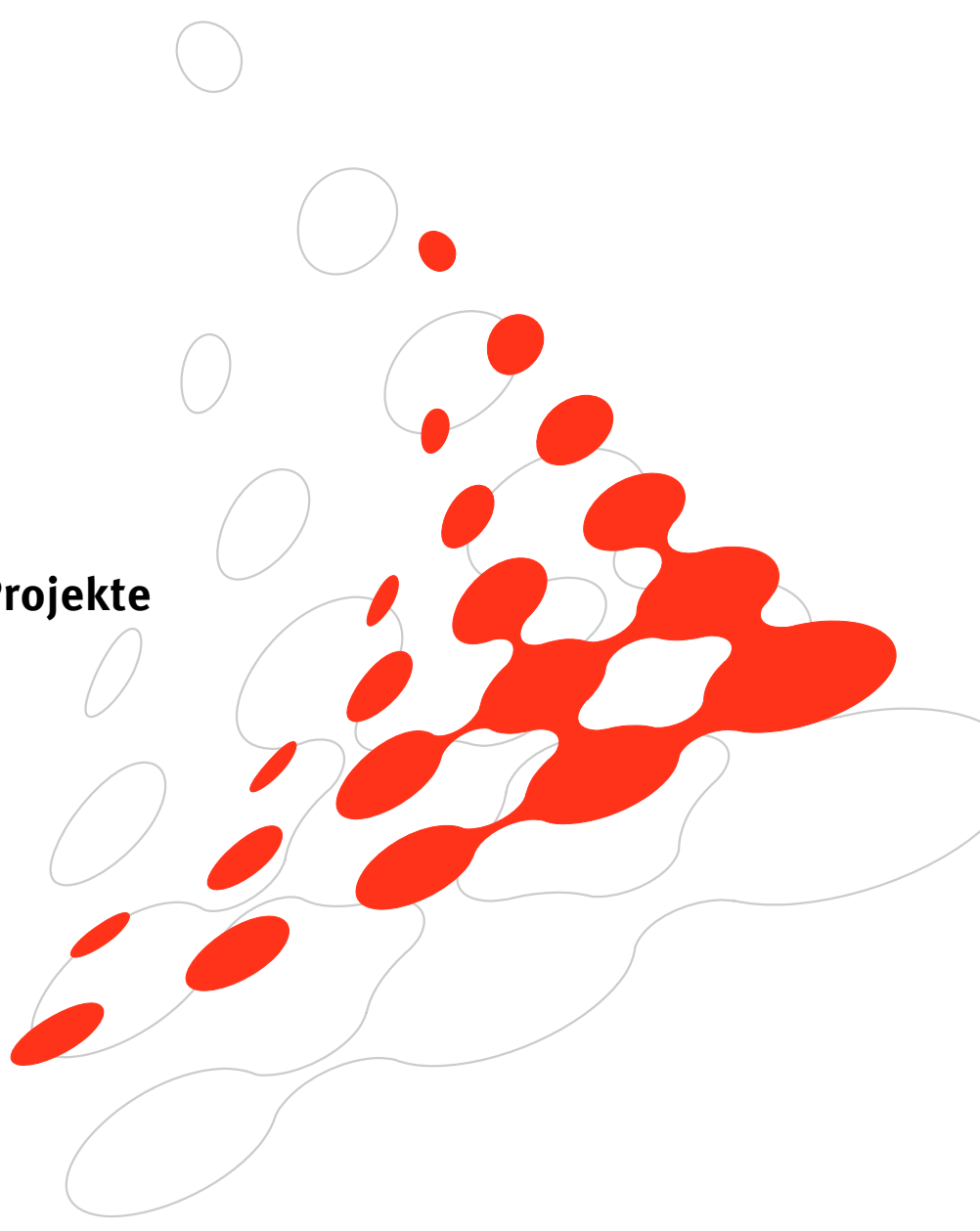




FFG

Leitfaden für Kooperative F&E Projekte

Version 1.5



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 0 | PRÄAMBEL | 3 |
| 1 | ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN | 3 |
| 1.1 | Was sind Kooperative F&E Projekte? | 3 |
| 1.2 | Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt? | 3 |
| 1.3 | Was sind die Pflichten der Konsortialführung? | 4 |
| 1.4 | Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt? | 4 |
| 1.4.1 | Wer ist förderbar? | 4 |
| 1.4.2 | Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar? | 5 |
| 1.5 | Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich? | 5 |
| 1.6 | Wie hoch ist die Förderung? | 6 |
| 1.7 | Welche Kosten werden anerkannt? | 7 |
| 1.8 | Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten? | 8 |
| 1.9 | Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?..... | 8 |
| 1.10 | Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich? | 11 |
| 1.11 | Müssen weitere Projekte angegeben werden?..... | 11 |
| 1.12 | Wissenschaftliche Integrität..... | 12 |
| 2 | ABLAUF DER EINREICHUNG | 13 |
| 2.1 | Wie verläuft die Einreichung? | 13 |
| 2.2 | Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert? | 13 |
| 3 | PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG | 14 |
| 3.1 | Was ist die Formalprüfung? | 14 |
| 3.2 | Wie verläuft das Bewertungsverfahren? | 14 |
| 3.3 | Wer trifft die Förderungsentscheidung?..... | 14 |
| 4 | ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG | 15 |
| 4.1 | Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung? | 15 |
| 4.2 | Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen? | 15 |
| 4.3 | Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten? | 15 |
| 4.4 | Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? | 16 |
| 4.5 | Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?..... | 17 |
| 4.6 | Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?..... | 17 |
| 4.7 | Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit? | 17 |
| 5 | Anhang | 19 |
| | Anhang I: Was bedeuten „Industrielle Forschung“ und „Experimentelle Entwicklung“? . | 19 |
| | Anhang II: Warum Gender im Auswahlverfahren? | 21 |

0 PRÄAMBEL

Der Leitfaden für Kooperative F&E Projekte enthält die grundlegenden **Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufe** für die Einreichung von kooperativen Forschungs- und Entwicklungsprojekten (kurz F&E Projekte).

Im Zuge der Veröffentlichung einer Ausschreibung werden im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Spezifika der Ausschreibung wie Ausschreibungsziele und Schwerpunkte, Budget und Einreichfristen dargestellt.

1 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

1.1 Was sind Kooperative F&E Projekte?

Kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte – kurz F&E Projekte – definieren sich durch die Kooperation mehrerer Konsortialpartner, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten F&E Zielen zusammenarbeiten. Das Vorhaben wird im Bereich der Forschungskategorie **industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung** durchgeführt. Die Laufzeit eines kooperativen F&E Projektes ist mit **maximal 3 Jahren** beschränkt. Die Dimensionierung des Vorhabens sollte sich in Bezug auf die **beantragte Förderung** in einer Bandbreite zwischen **100.000.- EUR** und **2 Mio EUR** bewegen. Die Untergrenze ist als Richtwert anzusehen. Die Obergrenze von 2 Mio EUR ist fix und kann nicht überschritten werden.

Der kooperative Charakter des Vorhabens wird durch den verpflichtenden Abschluss eines **Konsortialvertrages** unterstrichen, in dem die Rechte und Pflichten der Partner festgelegt sind.

Das Konsortium bestimmt einen Partner als Konsortialführer, der als Einreicher des Förderungsansuchens gilt und als Ansprechpartner gegenüber der FFG auftritt. Die Rolle des Konsortialführers kann nur von einem Partner mit Sitz in Österreich übernommen werden

1.2 Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?

Das Konsortium besteht aus zwei oder mehreren Partnern. Im Konsortium vertreten sein muss mindestens:

- ein KMU¹ **oder**
- eine Forschungseinrichtung (Universität, Fachhochschule, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen oder sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen) **oder**
- ein Partner aus einem weiteren EU-Mitgliedstaat

¹ Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der eigenständigen Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36-41)
http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf)

Unter diesen Bedingungen sind somit sowohl Kooperationen zwischen Unternehmen als auch Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen möglich. In jedem Fall muss mindestens ein Unternehmen im Konsortium vertreten sein. Je nach Fokus der Kooperation gelten folgende Bedingungen:

- **Unternehmensdominierte Kooperationen:** Die Unternehmenspartner tragen **mehr** als 80% der förderbaren Kosten
 - Es muss mindestens ein KMU oder ein Partner aus einem EU-Mitgliedstaat im Konsortium sein
 - Im Konsortium müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Unternehmen vertreten sein²
 - Kein Unternehmen darf mehr als 70% der förderbaren Projektkosten tragen, wobei Anteile verbundener Unternehmen einem Unternehmen zugerechnet werden
- **Wissenschafts- Wirtschaftskooperationen:** Die Unternehmenspartner tragen **weniger** als 80% der förderbaren Kosten
 - Der Anteil der Forschungseinrichtung(en) an den förderbaren Kosten darf 80% nicht übersteigen
 - Die Forschungseinrichtungen müssen das Recht haben, die Ergebnisse ihrer im Rahmen des Vorhabens durchgeführten Arbeiten zu veröffentlichen

1.3 Was sind die Pflichten der Konsortialführung?

Der Konsortialführung obliegt das Projektmanagement und die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehören die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller Konsortialpartner anhand der von den Konsortialpartnern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt der Konsortialführer gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant d.h. dem Projekt eindeutig zuordenbar sind.
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltlicher Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden.
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

1.4 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

1.4.1 Wer ist förderbar?

Förderbar sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende **juristische Personen, Personengesellschaften oder EinzelunternehmerInnen.**

² Voneinander unabhängige Unternehmen sind solche, die aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften etc. (Siehe KMU-Definition)

Folgende Auflistung illustriert exemplarisch die möglichen Rechtsformen förderbarer Organisationen.

juristische Personen

- Kapitalgesellschaften, wie GmbH; AG;
- Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002;
- Privatuniversitäten;
- Vereine;
- Selbstverwaltungskörper;
- Teilrechtsfähige, aus der Bundesverwaltung ausgegründete Rechtspersonen;
- Länder und Gemeinden;
- vom Bund verschiedene juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studienlehrgängen und Fachhochschulen;
- europäische Gesellschaften (SE);
- europäische Genossenschaft (SCE);
- europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV);

Personengesellschaften

- offene Gesellschaften (OG);
- Kommanditgesellschaften (KG);

EinzelunternehmerInnen

Förderbare Organisationen können sich an der Ausschreibung als Konsortialführer oder Partner beteiligen und erhalten eine Förderungsquote entsprechend der Forschungskategorie und des Organisationstyps (s. Kapitel 1.6).

1.4.2 Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht förderbar?

Natürliche Personen und **ausländische Partner**, die die Kriterien zur Förderung nicht erfüllen (s. Kapitel 1.5) sind **als Projektpartner** teilnahmeberechtigt, erhalten jedoch keine Förderung.

Natürliche Personen und ausländische Partner können außerdem als **Subauftragnehmer** in Betracht gezogen werden. Subauftragnehmer sind jedoch nicht Partner im Sinne eines Kooperativen F&E Projektes. Sie haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse und erbringen definierte Leistungen für Partner, die in der Projektkostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden.

1.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit ausländischen Partnern sind möglich. Ausländische Partner dürfen mit österreichischen Unternehmen des Konsortiums nicht wirtschaftlich verbunden sein.

Sofern dies in der jeweiligen Ausschreibung nicht dezidiert ausgeschlossen ist, können die **Kosten** ausländischer Partner – sowohl aus EU-Mitgliedstaaten als auch außerhalb der EU – unter folgenden Bedingungen gefördert werden:

- die ausländischen Partner stiften einen explizit ausgewiesenen Nutzen für die österreichischen Konsortialpartner, respektive für den Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort Österreich;
- die Förderung des ausländischen Partners ist hinsichtlich des Nutzens für den Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort Österreich detailliert im Förderungsansuchen zu begründen;
- die Förderung der ausländischen Partner beträgt in Summe nicht mehr als 20% der Gesamtförderung des Projektes;
- das Bewertungsgremium empfiehlt ausdrücklich die Förderung des ausländischen Partners;
- der ausländische Partner weist vor Vertragserrichtung seine Bonität und Liquidität entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner nach;
- der ausländische Partner anerkennt die im Förderungsvertrag festgelegte Prüfverpflichtung und –berechtigung der FFG und erbringt Nachweise entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können ausländische Organisationen ihre Kosten durch **Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen des betreffenden Staates** abdecken. Mit einigen europäischen sowie auch außereuropäischen Ländern bestehen **Kooperationsvereinbarungen**, welche eine **gemeinsame Förderungsabwicklung ermöglichen**. Ob im Rahmen einer Ausschreibung diese Kooperationsvereinbarungen für Kooperative F&E Projekte genutzt werden können, wird im Ausschreibungsleitfaden **bekanntgegeben**.

Ausländische Organisationen können als Subauftragnehmer involviert sein.

1.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung pro Projekt beträgt maximal 2 Mio EUR.

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen**.

Die **Förderungsquote für jeden Partner richtet sich nach der Forschungskategorie**, der das Vorhaben zuzuordnen ist, **sowie nach dem jeweiligen Organisationstyp**.

| Forschungs-kategorien | Kleine Unternehmen | Mittlere Unternehmen | Große Unternehmen | Forschungs-einrichtungen |
|-----------------------------------|--------------------|----------------------|-------------------|--------------------------|
| Industrielle Forschung | 80 % | 70 % | 55 % | 80% |
| Experimentelle Entwicklung | 60 % | 50 % | 35 % | 60% |

Grundsätzlich gibt es zwei Gruppen von Förderungswerbern: Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

Kleinstunternehmen fallen in die Kategorie Kleine Unternehmen.

Unter Forschungseinrichtungen werden **Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen** und **sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen** (z.B. Vereine entsprechend Vereinszweck) verstanden.

Gemeinden und Länder werden den Großunternehmen zugeordnet. Andere (öffentliche) **Bedarfsträger und nicht wissenschaftsorientierte Vereine** (entsprechend Vereinszweck) werden nach der geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht zugeordnet.

Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmen-Compass vor (z.B. bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, Ausländische Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition³ vorgenommen werden. Die Vorlage für die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status wird im Downloadcenter der jeweiligen Ausschreibung bereitgestellt.

Falls eine Organisation nicht im Firmen-Compass eingetragen ist und als KMU einreichen will, dann ist die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status dem elektronischen Antrag via eCall als Anlage beizufügen.

1.7 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

Der frühest mögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens. Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Laufzeit des Projektes**, die mit dem Datum des Projektstartes beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ – kurz Kostenleitfaden - unter der Webadresse **www.ffg.at/kostenleitfaden** festgelegt.

Zusätzlich gilt für Kooperative F&E Projekte, dass

- **Partner nicht gleichzeitig** als Subauftragnehmer in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten dürfen.
- **Drittkosten 20 %** der Gesamtkosten je Partner **nicht überschreiten** sollen. Überschreitungen sind im inhaltlichen Förderungsansuchen (Projektbeschreibung) zu begründen.
- Die Gemeinkosten ausländischer Partner sind mit **maximal 20% der Personalkosten** limitiert.

³ http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

1.8 Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Vor Auszahlung der zweiten Förderungsrate muss ein firmenmäßig gezeichneter **Konsortialvertrag** bei der Konsortialführung vorliegen, der die **Zusammenarbeit und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geförderten Projektergebnissen regelt**.

Da im Falle der Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen auch die Forschungseinrichtungen Anspruch auf Verwertungsrechte (Nutzung, Lizenzgebühren, usw.) haben, müssen die Unternehmen an die Forschungseinrichtungen ein marktübliches Entgelt für deren geistige Eigentumsrechte zahlen, falls eine kommerzielle Verwertung durch die Unternehmenspartner erfolgen soll. Jedenfalls sind die Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für FuEul (2006/C 323/01) hinsichtlich der Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen und Unternehmen einzuhalten.

1.9 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden **vier Hauptkriterien**:

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Ausschreibung
- Qualität des Vorhabens
- Eignung der Förderungswerber/ Projektbeteiligten
- Ökonomisches Potenzial und Verwertung

Die unten stehende Tabelle spezifiziert die relevanten **Subkriterien** und die dahinter liegenden Fragestellungen. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Es werden nur Vorhaben gefördert, die in jedem Kriterium mindestens den Schwellenwert und in Summe mindestens 60 Punkte erreichen.

Die Zuordnung des Vorhabens zur **Forschungskategorie** wird im Zuge des Bewertungsverfahrens überprüft und kann gegebenenfalls zu einer Reduktion der Förderungsquote führen.



| Förderkriterien – Erläuterungen | | Punkte | Schwellenwert |
|---|---|--------|---------------|
| 1. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung | | 20 | 12 |
| Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibungsschwerpunkte | <ul style="list-style-type: none"> In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben einen oder mehrere Ausschreibungsschwerpunkte und trägt zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei? | | |
| Anreizwirkung der Förderung* - Additionalität | | | |
| Beschleunigung des Vorhabens | <ul style="list-style-type: none"> Kann durch die Förderung das Vorhaben schneller umgesetzt werden? | | |
| Vergrößerung des Vorhabens | <ul style="list-style-type: none"> Wird durch die Förderung das Vorhaben größer dimensioniert? | | |
| Erhöhung der Reichweite des Vorhabens | <ul style="list-style-type: none"> Wird durch die Förderung das Vorhaben ambitionierter? zB: <ul style="list-style-type: none"> auf radikalere Innovationssprünge ausgerichtet langfristiger (marktferner) und forschungsintensiver ausgerichtet – im Gegensatz zu marktnahe und entwicklungsintensiv mit höherem technischen Risiko mit höherem Marktrisiko mit neuen oder vertieften Kooperationen | | |
| Erhöhung der F&E-Investitionen insgesamt | <ul style="list-style-type: none"> Stimuliert die Förderung des Vorhabens bei den Projektbeteiligten insgesamt höhere F&E-Investitionen – auch über das konkrete Vorhaben hinausgehend. zB: <ul style="list-style-type: none"> Schaffung zusätzlicher F&E-Arbeitsplätze Investitionen in zusätzliche F&E-Infrastruktur Stimulierung weiterer F&E-Projekte | | |
| Beitrag des Vorhabens zu Gender-Aspekten | <ul style="list-style-type: none"> Wurden Gender-Aspekte bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? (siehe Erläuterung Seite 21) | | |
| Beitrag des Vorhabens zu gesellschaftlichen/sozialen/ethischen und Umweltaspekten | <ul style="list-style-type: none"> Wurden gesellschaftliche/soziale/ethische und Umweltaspekte bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? [Hierzu gehören insbesondere Auswirkungen auf die Beschäftigung, Arbeitsqualität, Arbeitsbedingungen und die Umwelt, sowie ethische und soziale Implikationen des Projektes. Derartige Aspekte sind je nach Auftreten zu berücksichtigen] | | |
| 2. Qualität des Vorhabens | | 40 | 24 |
| Darstellung des State-of-the-Art | <ul style="list-style-type: none"> Ist der State-of-the-Art (Stand des Wissens/Stand der Technik) ausreichend und nachvollziehbar dargestellt? | | |
| Technisch-wissenschaftliche Qualität | <ul style="list-style-type: none"> Wie hoch ist der Innovations-/Inventionsgehalt im Vergleich zum State-of-the-Art? Wie hoch ist das Entwicklungsrisiko? [Entwicklungsrisiko ist vor diesem Hintergrund positiv zu bewerten. Voraussetzung bleibt allerdings, dass das beantragte Projekt am aktuellen Stand des Wissens und methodisch solide konzipiert ist. Entwicklungsrisiko, das sich aus einer mangelhaften Konzeption des Projekts ergibt soll nicht honoriert werden.] Sind die geplanten Methoden bzw. der technisch- | | |



| | | | |
|---|---|------------|-----------|
| | wissenschaftlichen Lösungsansatz zur Erreichung der Ziele und angestrebten Ergebnisse angemessen? | | |
| Qualität der Planung | <ul style="list-style-type: none"> Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert? Ist/sind die Finanzplanung bzw. die geplanten Kosten angemessen und nachvollziehbar? | | |
| 3. Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligte | | 20 | 10 |
| wissenschaftlich/technische Kompetenz | <ul style="list-style-type: none"> Sind die für das Vorhaben erforderlichen wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Kompetenzen durch das Konsortium abgedeckt? | | |
| Potenzial des Konsortiums bzw. des/der Förderungswerber zur Umsetzung des Vorhabens | <ul style="list-style-type: none"> Wie wird das (wirtschaftliche) Potenzial des Konsortiums zur Umsetzung des Vorhabens und zur Erreichung der Projektziele eingeschätzt? Ist die Zusammensetzung des Konsortiums hinsichtlich der Zielerreichung des Vorhabens angemessen? | | |
| Managementfähigkeit und -kapazitäten | <ul style="list-style-type: none"> Weist das Konsortium die nötigen Managementfähigkeiten, -kapazitäten und Struktur zur Durchführung des Projektes auf? | | |
| Zusammensetzung des Projektteams in Sinne von Gender Mainstreaming | <ul style="list-style-type: none"> Ist die Zusammensetzung des Projektteams ausgewogen im Sinne von Gender Mainstreaming? Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? [Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten.] | | |
| 4. Ökonomisches Potenzial und Verwertung | | 20 | 10 |
| KundInnenorientierung/ KundInnennutzen und Alleinstellungsmerkmal/ Themenführerschaft | <ul style="list-style-type: none"> Ist die Darstellung der KundInnenorientierung, des KundInnennutzens bzw. des Alleinstellungsmerkmals/ Themenführerschaft nachvollziehbar und realistisch? Wurde bei den zu erwartenden Ergebnissen ggf. Gender-Aspekte bei der Kundenorientierung bzw. des Kundennutzens mitbedacht? | | |
| Marktkennntnis (Zielmärkte, Marktpotential und Mitbewerber) | <ul style="list-style-type: none"> Geht aus dem Förderungsansuchen eine angemessene Marktkennntnis des Konsortiums bzw. der Förderungswerber hervor? Sind die Zielmärkte und das Marktpotential nachvollziehbar und ausreichend beschrieben? Sind die Mitbewerber und deren Positionierung bekannt? Ist ein Marktpotenzial in ausreichendem Maße gegeben? | | |
| Verwertungsstrategie (inkl. Schutzstrategie (IPR)) | <ul style="list-style-type: none"> Ist die Verwertungsstrategie nachvollziehbar und realistisch dargestellt? Ist die geplante Schutzstrategie (IPR) ausreichend dargestellt, nachvollziehbar und adäquat? Welche wirtschaftlichen Vorteile ergeben sich für die beteiligten Projektpartner (Rentabilität, Synergien mit anderen Produkten, etc.)? | | |
| SUMME | | 100 | 60 |

* Laut den Bestimmungen des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation ist die Anreizwirkung der Förderung (Additionalität) bei Großunternehmen detailliert nachzuweisen. Dazu ist von den Großunternehmen im Konsortium ein gesonderter Nachweis vorzulegen.

1.10 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Als **Teil des elektronischen Antrags** sind folgende Dokumente **über die eCall Upload-Funktion** anzuschließen:

- **Projektbeschreibung:** Inhaltliches Förderungsansuchen – Upload als pdf - Dokument
- **Kostenplan:** Tabellenteil des Förderungsansuchen – Upload als Excel - Dokument

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Die Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 3 Geschäftsjahre
- Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status (falls keine Daten im Firmen-Compass vorliegen)
- Nachweis der Anreizwirkung der Förderung bei beteiligten Großunternehmen (GU) – Anhang in eCall-Nachricht

Falls weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, ist dies im entsprechenden Antragsformular festgehalten.

Im Falle eines **Vorhabens** mit ausländischen Partnern können aufgrund der Kooperationsvereinbarungen mit europäischen sowie auch außereuropäischen Ländern Einreichdokumente gefordert werden, die nicht via eCall einzureichen sind. Informationen dazu werden im Ausschreibungsleitfaden bekanntgegeben.

Weitere Unterlagen können im Einzelfall gefordert werden.

Die **Sprache**, in welcher das Förderungsansuchen zu verfassen ist, wird im Ausschreibungsleitfaden festgelegt.

1.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende und abgeschlossene Projekte der letzten 5 Jahre als auch beantragte Vorhaben mit thematischem und inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung bzw. zum gegenständlich eingereichten Vorhaben. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Konsortiums aus.

Die Angabe dieser Projekte hat im inhaltlichen Förderungsansuchen zu erfolgen.

1.12 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene Förderungsnehmer, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI (<http://www.oeawi.at/de/statuten.html>).

Im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern, oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlen Förderungsmittel kommen.

2 ABLAUF DER EINREICHUNG

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich und hat **vollständig und rechtzeitig** vor Ablauf der Einreichfrist zu erfolgen.

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung (vgl. Kapitel 1.10) zu verwenden, welche im eCall zum Download zur Verfügung stehen.

Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn **alle Partner zuvor** ihre Partneranträge im eCall **ausgefüllt und eingereicht** haben!

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn **im eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per Email versendet. Eine **Nachreichung** (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist **nicht möglich!** Sobald ein Förderungsansuchen abgeschickt wurde, ist eine weitere Bearbeitung nach der Einreichfrist nicht mehr möglich.

Die postalische Übermittlung mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich.

Die Einreichung selbst hat nur durch den Konsortialführer, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

2.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Die FFG ist gesetzlich gemäß § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz BGBl. I Nr. 73/2004 gegenüber dem/der FörderungswerberIn zur Geheimhaltung verpflichtet und hat alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhaltenen Firmen- und Projektinformationen geheim zu halten. Eine Veröffentlichung von Projektinhalten und -ergebnissen durch die FFG kann daher nur einvernehmlich mit dem/der FörderungsempfängerIn erfolgen. Auch externe ExpertInnen, die in Einzelfällen zur Beurteilung von Projekten herangezogen werden, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Im Rahmen der Berichtspflichten an die EU werden die Namen der Begünstigten, der Beihilfebetrags, die Beihilfenintensität und die Wirtschaftszweige in denen die geförderten Vorhaben durchgeführt werden, gemeldet.

Weiters wird zur Kenntnis gebracht, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der FFG gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, von der FFG für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des

Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der FFG gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

3 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

3.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das **Ergebnis** der Formalprüfung wird innerhalb von **vier Wochen via eCall Nachricht** kommuniziert.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich dabei um nicht-behebbarer Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden! Wurden behebbare Mängel festgestellt, erhält der/die FörderungswerberIn die Möglichkeit diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Eine „**Checkliste Formalprüfung**“ befindet sich in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

3.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 1.9 angeführten Kriterien und erfolgt durch **nationale und/oder internationale ExpertInnen** auf der Grundlage der eingereichten Dokumente.

Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien wird durch ein **Bewertungsgremium** unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten eine Förderungsempfehlung ausgesprochen.

Der **Ausschluss von GutachterInnen** (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Weiters erfolgt eine **Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** (Bonität und Liquidität) der beteiligten Unternehmen durch FFG-interne ExpertInnen. Die Förderung insolventer Unternehmen ist jedenfalls nicht möglich.

3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt dem/der/den jeweils zuständigen **BundesministerIn(nen)** und wird **auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums** getroffen.

4 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

4.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem Konsortium ein zeitlich befristetes **Förderungsanbot**. Nimmt das Konsortium das Förderungsanbot, samt allfälliger Auflagen, innerhalb der im Förderungsangebot festgelegten Frist an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Im **Förderungsvertrag** werden u.a. die Förderungsnehmer, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung, Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen festgelegt.

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

Bis zum Abschluss des Förderungsvertrages besteht kein Anspruch auf Förderung.

4.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln.

Für Kooperative F&E Projekte ist von der Konsortialführung im Zuge des 1. Zwischenberichts (vor Auszahlung der 2. Rate) zu bestätigen, dass ein **von allen Partnern rechtsgültig unterschriebener Konsortialvertrag** bei der Konsortialführung vorliegt. Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen. Wenn kein Zwischenbericht, sondern nur ein Endbericht vorgesehen ist, so hat die Bestätigung im Zuge des Endberichts zu erfolgen.

Eine Hilfestellung für die Erstellung eines Konsortialvertrags bietet ein **Musterkonsortialvertrag**, der unter der Webadresse <http://www.ffg.at/konsortialvertrag> zur Verfügung steht.

4.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der ersten Rate.

Weitere Raten werden **gemäß Projektfortschritt**, nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten Zwischenberichte (inklusive Zwischenabrechnung) und ggf. nach der Erfüllung weiterer Auflagen auf Basis des FFG Ratenschemas überwiesen.

Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Rechnungsprüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG.

| FFG Ratenschema | | | |
|---|---------------|----------------|----------------|
| Projektlaufzeit in Monaten | 0 - 18 | 19 - 30 | 31 - 36 |
| Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht) | 2 | 2 | 3 |
| 1. Rate in % der Förderung laut Vertrag | 50 % | 50 % | 30 % |
| 2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag | 30 % | 40 % | 30 % |
| 3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag | | | 30 % |
| Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag | 20 % | 10 % | 10 % |

4.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems** vorzulegen. Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 18 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls **via Berichtsfunktion des eCall-Systems** zu legen.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller Konsortialpartner** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden!

Zur Berichtserstellung müssen die im eCall **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden.

Detailinformationen zu anerkennbaren und nicht anerkennbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ unter der Webadresse www.ffg.at/Kostenleitfaden festgelegt.

Darüber hinaus ist der Förderungsnehmer verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

4.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen oder **Änderungen bei den beteiligten Konsortialpartnern** (z.B. Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Projektinhalte, Konsortialpartner, Kosten, Termine, Förderungszeitraum, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung der FFG**.

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht**, gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall Nachricht upgeloadet bzw. per Post übermittelt werden.

Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z. B. Sachkosten zu Personalkosten) und gegebenenfalls auch zwischen den Partnern sind möglich.

Geringfügige Kostenumschichtungen sind zu begründen. Dies kann im Rahmen der Berichtslegung oder via eCall-Nachricht erfolgen. Geringfügige Kostenumschichtungen betreffen **innerhalb der Kostenkategorien eines Partners** Beträge unter 15 % der Gesamtkosten des jeweiligen Partners oder Beträge unter 15.000 EUR. Geringfügige Kostenumschichtungen **zwischen Partnern** betreffen Beträge unter 10 % der Gesamtkosten des Projekts und Beträge unter 100.000 EUR.

Größere Kostenumschichtungen sind all jene, die nicht mehr als geringfügig eingestuft werden können. Größere Kostenumschichtungen sind mit Hilfe der Kostenumschichtungstabelle (Vorlage der FFG) und einer detaillierten Darstellung und Begründung vorab zu beantragen. Bei größeren Kostenumschichtungen zwischen Partnern ist auch die Zustimmung der betroffenen Partner in Form eines firmenmäßig gezeichneten Schreibens gescannt als Dateianhang der eCall Nachricht beizufügen.

4.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum **kostenneutral um maximal ein Jahr** verlängert werden.

Voraussetzungen sind, dass die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmer eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit des Projektes weiterhin gegeben ist.

Ein **Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraumes** muss jedenfalls per eCall-Nachricht **innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit** eingebracht werden.

4.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der **Rechnungsprüfung** werden die **endgültig anerkehbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird den Förderungsnehmern schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der

Förderungsmittel bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **aliquot gekürzt**. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

5 Anhang

Anhang I: Was bedeuten „Industrielle Forschung“ und „Experimentelle Entwicklung“?

Die Forschungskategorie „**Industrielle Forschung**“ unterscheidet sich von „**Experimentelle Entwicklung**“ durch:

- besonders hohen Innovationsgehalt
- erhöhtes Entwicklungsrisiko
- an die Forschungskategorie „Grundlagenforschung“ anschließend
- Marktferne

Industrielle Forschung

„Industrielle Forschung“ bezeichnet **planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten** mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter die Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“ fallen.

Folgende Fragen können als **Hilfestellung zur Einstufung** der Projektkategorie Industrielle Forschung herangezogen werden:

- Ist der Innovationsgehalt besonders hoch einzustufen?
- Dienen die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln?
- Dienen die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ziel, zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen beizutragen?
- Ist die Erstellung eines Prototypen im Rahmen der Arbeiten ausgeschlossen?
- Ist eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse ausgeschlossen?
- Gibt es (noch) keinen kommerziellen Markt für die angestrebten Ergebnisse?
- Haben Forschungseinrichtungen einen hohen Anteil an den Gesamtkosten?

Experimentelle Entwicklung

„Experimentelle Entwicklung“ bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung **vorhandener** wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur **Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen**. Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten

zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Auch die Entwicklung von kommerziell nutzbaren **Prototypen** und Pilotprojekten ist eingeschlossen, wenn es sich beim Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre.

Die **experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen** ist ebenfalls beihilfefähig, **soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können**. Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserung darstellen sollten.

Experimentelle Entwicklung beinhaltet auch Demonstrationsprojekte.

Folgende Fragen können als **Hilfestellung zur Einstufung** der Projektkategorie Experimentelle Entwicklung herangezogen werden:

- Handelt es sich um die Entwicklung von Technologien und Komponenten für einen konkreten Anwendungsfall bzw. um die Erprobung von Entwicklungen im Pilotstadium?
- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut?
- Werden Pläne erstellt, Vorkehrungen getroffen oder Konzepte für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen erstellt? (Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.)
- Wird im Rahmen der Arbeiten ein Prototyp erstellt?
- Ist eine kommerzielle Verwertung der Ergebnisse geplant?
- Gibt es einen kommerziellen Markt für die angestrebten Ergebnisse?
- Handelt es sich um eine nicht routinemäßige oder nicht regelmäßige Änderung an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen?

Anhang II: Warum Gender im Auswahlverfahren?

Mit der Haushaltsrechtsreform (Bundeshaushaltsgesetz 2013) wird Gender Budgeting in Österreich eingeführt. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist ab 1. Jänner 2013 als einer der neuen Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes (Art. 51 Abs. 8 B-VG, Art. 51 Abs. 9 Z 1) in Kraft getreten.

Mit der Vergabe von öffentlichen Mitteln lässt sich auf zwei Ebenen eine Wirkung erzielen:

- 1) inhaltlich auf der Projektebene, inklusive der Verwertung der Projektergebnisse
- 2) gesellschaftlich auf der Personenebene

ad 1) **Öffentliche Gelder sollen in Projekte von hoher Qualität investiert werden, die die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs verbessern.**

Die angemessene Berücksichtigung von Gender in der Forschung trägt zur **Qualität des Forschungsvorhabens** bei: Wenn z.B. Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind und / oder die Anwendung / Nutzung der Forschungsergebnisse durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies entsprechend im Forschungsdesign – Forschungsfragen, Methodik, etc. – zu berücksichtigen.

Im Bewertungskriterium „Relevanz des Vorhabens“ werden diese Aspekte konkret abgefragt. Dafür ist eine entsprechende Darstellung des State-of-the-Art, der Forschungsfragen und der Methoden im Kapitel „Qualität des Vorhabens“ in der Projektbeschreibung erforderlich.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender Aspekten bei der Marktperspektive erhöht die **Verwertungschancen der Projektergebnisse**.

Dies wird bei der Bewertung des ökonomischen Potentials und der Verwertungschancen berücksichtigt („KundInnenorientierung/KundInnennutzen“).

ad 2) **Öffentliche Gelder sollen durch die ausgewogene Verteilung eine Gleichstellung für Frauen und Männer in der Forschung bewirken und dazu beitragen, die besten Köpfe für die Forschung anzuziehen.**

Im Bewertungskriterium „Eignung des Konsortiums“ wird die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming bewertet. In der Projektbeschreibung ist darauf im Kapitel 3 „Eignung Förderungswerber/Projektbeteiligte“ einzugehen.

Im Zuge des Gender Monitorings werden in weiterer Folge die Daten über die Zusammensetzung des Projektteams in den Projektberichten erfasst.